ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1974

zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen des belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972 und zur Genehmigung von Beihilfen des belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1973

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(74/614/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks (2), insbesondere von Artikel 9 Absatz 1,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. November 1973 die Entscheidung Nr. 73/395/EGKS (3) erlassen. Durch diese Entscheidung wurden die von der belgischen Regierung für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten zusätzlichen Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Ergänzenden Bericht über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972" (4) von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Wie in diesem Bericht (5) dargelegt wurde, hatte die belgische Regierung im Rahmen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS 4 808,5 Mill. bfrs an Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten beantragt.

Die belgische Regierung beantragt mit Schreiben vom 11. Juli 1973 die Beihilfe zur Abdeckung von Betriebsverlusten um 428,7 Mill. bfrs — d.h. um rund 9 % — auf 5 237,2 Mill. bfrs aufzustocken. Der Gesamtbetrag teilt sich wie folgt auf die Reviere auf:

(Mill. bfrs)

	Campine	Süd-Reviere	Ingsesamt
Ursprüngliche Beträge	1 731,5	3 077,0	4 808,5
Zusätzliche Beträge	401,5	27,2	428,7
Insgesamt	2 133,0	3 104,2	5 237,2
Erhöhung	+23,2 %	+0,9 %	+8,9 %

Die belgische Regierung teilte der Kommission ferner mit, daß die Beihilfe für die Pumpkosten zur Grundwasserbeseitigung von ursprünglich 50 Mill. bfrs um 17,6 Mill. bfrs auf 32,4 Mill. bfrs und die Beihilfe zur Berufsausbildung von ursprünglich 12,9 Mill. bfrs um 8,1 Mill. bfrs auf 4,8 Mill. bfrs gesenkt wurde.

Bezogen auf das gesamte Beihilfevolumen zugunsten des belgischen Steinkohlenbergbaus beträgt demnach die Nettoerhöhung im Jahre 1972 403,0 Mill. bfrs.

Die Erhöhung der belgischen Beihilfen betrifft weniger die Süd-Reviere, sondern fast ausschließlich das Revier Campine. Für die Süd-Reviere macht die Beihilfesteigerung nur 0,9 % aus.

Beim Revier Campine war eine nachträgliche Aufstockung der Beihilfebeträge um 23 % erforderlich, weil die ursprünglich geschätzten Beihilfen nur ausgereicht hätten, um die Betriebsverluste zu 55 % abzudecken. Durch die Erhöhung der Beihilfe stellt sich die prozentuale Abdeckung der Betriebsverluste nunmehr auf 66 %, so daß das einzige im Revier Campine fördernde Unternehmen (Kempense Steenkolenmijnen) in der Lage ist, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7 ff.
(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 346 vom 17. 12. 1973, S. 11 f.
(4) Dok. SEK (73) 2272 endg. S. 13 ff.
(5) Dok. SEK (73) 2272 endg. S. 16.

Während für das Revier Campine ursprünglich 323 bfrs/t (= 6,46 RE) insgesamt an unmittelbaren Beihilfen vorgesehen waren [1], beläuft sich der Betrag nunmehr auf 369 bfrs/t (= 7,38 RE).

Diese Erhöhung um rund 1 RE/t erfordert keine grundsätzlich neuen Prüfungsaspekte im Vergleich zu denjenigen, die im Dokument SEK (73) 2272 endg. enthalten sind. Die Regional- und Sozialprobleme bestehen in diesem Revier unverändert fort. Die Beihilfe deckt die Differenz zwischen Kosten und Erlösen nur teilweise ab.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 beantragte Erhöhung der Beihilfen zur Abdeckung der Betriebsverluste zu den Bestimmungen des Artikels 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS nicht in Widerspruch stehen.

Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene zusätzliche Beihilfeerhöhung ist nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme der Beihilfen nunmehr einen Betrag von 533 bfrs/t (10,68 RE) Förderung ergibt und damit im Vergleich zu den anderen Steinkohlenproduzenten der Gemeinschaft am höchsten liegt.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgendem Untersuchungsergebnis:

An Hand einer von der Kommission durchgeführten Untersuchung ergab sich, daß das Preisniveau für belgische Kohle beim Hausbrand im wesentlichen von den Preisen für russischen Anthrazit und bei der Kokskohle von äquivalenten US-Preisen bestimmt wird. Das leichte Heizöl spielt bei der Preisbildung für Hausbrandkohle keine nennenswerte Rolle. Der russische Anthrazit ist im Raum Nordfrankreich, Belgien und den Niederlanden ein preisbestimmender Marktfaktor. Die Mengen, die jährlich in diesem Raum abgesetzt werden, ergeben sich aus der von den betreffenden Regierungen verfolgten Kohleneinfuhrpolitik.

Die hiermit im Zusammenhang stehenden Probleme sind demnach ein Teilaspekt der allgemeinen Energie- und Kohlenpolitik und können auch nur in diesem Rahmen behandelt werden. Solange die belgische Regierung in der Kohleneinfuhrpolitik billigen russischen Anthrazit und preisgünstige australische und amerikanische Kokskohle zum Import zuläßt, sind die belgischen Produzenten zu Preisangleichungen gezwungen mit allen Konsequenzen, die sich daraus für die Preise und Beihilfen ergeben. Unterbietungen der Importpreise durch die belgischen Produzenten sind von der Kommission nicht festgestellt worden.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die für 1972 zugunsten des belgischen Steinkohlenbergbaus vorgesehene Erhöhung der Beihilfen zur Verlustabdeckung als vereinbar mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes angesehen werden kann.

Ferner hat die belgische Regierung der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1973 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig.

Die belgische Regierung beabsichtigt, im Jahre 1973 Beihilfen zur Investitionsfinanzierung in Höhe von 218 100 000 bfrs zu gewähren. Dieser Betrag soll den Unternehmen, deren Stillegung für 1973 nicht vorgesehen ist, die erforderlichen Investitionen ermöglichen.

Außerdem beabsichtigt die belgische Regierung, dem Unternehmen Espérance und Bonne Fortune eine Beihilfe in Höhe von 50 000 000 bfrs zu zahlen. Diesem Unternehmen entstehen in Folge der Schließung des Schachts 2 der Zechengesellschaft Gosson-Kessales in Montegnée und aus der Schachtschließung „Bure-aux-Femmes" von Patience und Beaujonc zusätzliche Aufwendungen zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus den Feldern der geschlossenen Zechen.

Die belgische Regierung sieht weiterhin Zahlungen in Höhe von 7 600 000 bfrs vor, um den Unternehmen des Kohlenbergbaus teilweise deren Kosten für die berufliche Ausbildung der Bergarbeiter zu erstatten. Durch diese Beihilfe werden rund 19 % des für 1973 vom belgischen Kohlenbergbau für diesen Zweck aufzuwendenden Betrages abgedeckt.

Die belgische Regierung sieht außerdem Zahlungen in Höhe von 5 158 700 000 bfrs vor, damit nach Meinung der belgischen Regierung ein angemessener Ablauf der Stillegungsprogramme sichergestellt wird. Dieser Betrag ist zur Deckung der Betriebsverluste bestimmt, die in einem für alle subventionierten Zechen einheitlichen Lastenheft definiert sind.

Die vorstehend genannten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6, 7 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlicher Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

---

[1] Dok. SEK (73) 2272 endg. S. 24.

Das Ziel der Beihilfen zur Finanzierung von Investitionsprojekten in den begünstigten Unternehmen entspricht den Voraussetzungen von Artikel 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS. Diese Beihilfen sind nämlich für die teilweise Finanzierung von Aufwendungen für die Konzentration, Mechanisierung und Automatisierung der Grubenbetriebe, für eine erhöhte Veredelung und bessere Aufbereitung bestimmt. Den Angaben, die der Kommission gemacht worden sind, ist ferner zu entnehmen, daß die begünstigten Unternehmen für diese Investitionsprojekte keine zinsverbilligten Kredite im Rahmen von Artikel 54 des EGKS-Vertrags in Anspruch nehmen werden.

Die Erstattung der Pumpkosten zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus den Grubenfeldern geschlossener Schachtanlagen stellt eine Maßnahme gemäß Artikel 6 § 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS dar. Die Beseitigung der Grundwasser steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Stillegung der Zechen Gosson-Kessales und Bureaux-Femmes. Die Beihilfe übersteigt nicht die effektiven Pumpkosten für die zusätzliche Grubenwasserbeseitigung.

Die Beihilfen an die Unternehmen des Kohlenbergbaus zur Berufsausbildung der Bergarbeiter entsprechen den Kriterien von Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS. Diese Beihilfen erleichtern nämlich die Finanzierung der Aufwendungen für die Ausbildung der Bergarbeiter.

Die übrigen von der belgischen Regierung für 1973 vorgesehenen Beihilfen in Höhe von 5 158 700 000 bfrs können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS angesehen werden. Die finanzielle Lage des belgischen Steinkohlenbergbaus hat sich 1972 im Vergleich zu 1971 etwas verschlechtert; die Erlöse deckten 1972 63,7 % der Vollkosten der Grubenbetriebe. Im Jahre 1973 ist eine weitere Verschlechterung der Ertragslage zu erwarten.

Im Jahre 1973 sind im Revier Süd vier Schachtanlagen geschlossen worden, so daß am Jahresende 1973 nur noch 12 Anlagen in Förderung standen. Von diesen Schließungen sind rund 4 000 Mann betroffen. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen eine jährliche Verminderung der Belegschaften von 2 000 bis 3 000 erreicht werden konnte, stellen die für 1973 durchgeführten Schließungen im Süd-Revier eine Beschleunigung dar, die in Anbetracht der sehr hohen Beihilfen, die dieses Revier benötigt, zweckmäßig und notwendig erscheint.

Bezüglich des Reviers Campine wurde von der belgischen Regierung darauf hingewiesen, daß in diesem Revier nur noch fünf große Betriebseinheiten in Förderung stehen. Da die Betriebe nicht schrittweise geschlossen werden können, erfolgt die Freisetzung von Arbeitskräften in großen Schüben. Für 1973 ist eine Verminderung der Förderung um 1 Mill. t eingetreten, wodurch rund 2 000 Untertagearbeiter freigesetzt wurden. Nach Mitteilung der belgischen Regierung sind die Voraussetzungen für stärkere Freisetzungen noch nicht gegeben; regionale und soziale Schwierigkeiten sollen unter allen Umständen vermieden werden.

In Anbetracht dieser sozialen Gegebenheiten in den belgischen Gebieten, in denen sich die Kohlenreviere befinden, kann die für 1973 zur Abdeckung von Betriebsverlusten beantragte Beihilfe rein formell als vereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS angesehen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Beihilfen zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste nicht höher sind als die voraussichtlichen Betriebsverluste selbst; sie entsprechen damit auch den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1973 vorgesehenen Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6, 7 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme einen Betrag von 615 bfrs/t (12,54 RE/t) Förderung ergibt und damit am höchsten liegt im Vergleich zu den anderen Steinkohlenproduzenten der Gemeinschaft.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

— Die Kohärenz der für die einzelnen belgischen Reviere bzw. Unternehmen für 1973 aufgestellten mengenmäßigen Vorschauen im Rahmen der Gesamtversorgung der Gemeinschaft mit Kohle und Koks entspricht den Bestimmungen von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

— Eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Belgien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1973 nicht erkennbar.

— Bei der Preisgestaltung für belgische Kohle wurden 1972 und 1973 keine Preisangleichungen auf niedrigere Gemeinschaftskohlenangebote vorgenommen.

— Die industriellen Verbraucher von Kesselkohle erhalten keine indirekten Beihilfen durch künstlich niedrige Preisgestaltung für belgische Kohle.

— Die Schließung ertragsschwacher Anlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Angesichts dieser Feststellungen kann angenommen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1973 beabsichtigten Beihilfen nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen werden.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 72/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6 bis 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlung zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1972 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 428 700 000 bfrs und für das Kalenderjahr 1973 Beihilfen in Höhe von insgesamt 5 434 400 000 bfrs an den belgischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.

Der für das Kalenderjahr 1972 vorgesehene Betrag von 428 700 000 bfrs ist zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste bestimmt.

Von dem für das Kalenderjahr 1973 vorgesehenen Betrag von 5 434 400 000 bfrs sind 218 100 000 bfrs für die Finanzierung von Investitionsprojekten, 7 600 000 bfrs für die Berufsausbildung der Bergarbeiter und 50 000 000 bfrs für die Beseitigung eindringender Grundwasser bei der Zeche Espérance-Bonne Fortune bestimmt.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien hat der Kommission bis spätestens 30. November 1974 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI